



Leitlinie für Vertretungsprofessuren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 03.06.2026

§ 1

Ziel und Zweck

- (1) Diese Leitlinie regelt die Bestellung, Ausgestaltung und Beendigung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.
- (2) Vertretungsprofessuren dienen als Übergangsmaßnahme der kurzfristigen Deckung eines Bedarfes in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung, wenn eine Professur vorübergehend ganz oder teilweise nicht besetzt ist und die Aufgaben nicht auf andere Weise wahrgenommen werden können.
- (3) Die Bestellung einer Vertretungsprofessorin oder eines Vertretungsprofessors ist ein Instrument zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule und stellt kein Berufungsverfahren und keine Vorstufe zu einer Berufung dar.

§ 2

Anwendungsfälle

- (1) Eine Vertretungsprofessur kann insbesondere eingerichtet werden bei:
 - Vakanz einer Professur infolge Ausscheidens der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers,
 - Beurlaubung, Abordnung, längerer Erkrankung oder Freistellung,
 - Verzögerungen im Berufungsverfahren oder bei der Wiederbesetzung einer Professur.
- (2) Die Bestellung einer Vertretung kommt nur in Betracht, wenn:
 - die Aufgaben der Professur nicht durch Umverteilung innerhalb der Fakultät,
 - nicht durch Lehrbeauftragte
 - und nicht durch andere geeignete organisatorische Maßnahmen in angemessener Weise wahrgenommen werden können.
- (3) ¹Eine Teilvertretung, die ausschließlich die Lehre umfasst, ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. ²Eine ausschließliche Lehrvertretung darf nicht zur Umgehung des Einsatzes von Lehrbeauftragten oder zur dauerhaften Abdeckung regulärer Lehrbedarfe genutzt werden.

§ 3

Entscheidung und Zuständigkeit

- (1) Über die Einrichtung und Besetzung einer Vertretungsprofessur entscheidet die Hochschulleitung. Die Fakultät wirkt bei der Auswahl mit; der Fakultätsrat nimmt hierzu Stellung. Die endgültige Entscheidung über die Bestellung trifft die Hochschulleitung.
- (2) Der Antrag auf Bestellung einer Vertretungsprofessur wird bei Vorlage eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses durch die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät gestellt und ist zu begründen.
- (3) In der Begründung ist insbesondere darzulegen:
 - warum eine Vertretung erforderlich ist,
 - warum andere Lösungen (Lehraufträge, interne Umverteilung) nicht ausreichen,
 - für welchen Zeitraum die Vertretung voraussichtlich benötigt wird.

§ 4

Auswahl und Bekanntmachung

- (1) Vertretungsprofessuren sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben oder zumindest hochschulöffentlich bzw. fachöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Ein förmliches Berufungsverfahren findet nicht statt.
- (3) ¹Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule in einem geeigneten, dokumentierten Verfahren unter Beteiligung des Fakultätsrats sowie der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der betroffenen Fakultät. ²Die Studierenden können – soweit organisatorisch möglich – bei der Einschätzung der pädagogischen Eignung beratend einbezogen werden.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

- (1) In der Regel sollen die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 3 BayHIG erfüllt sein. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn die fachliche und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen ist
- (2) Hauptberufliches wissenschaftliches oder künstlerisches Personal der eigenen Hochschule soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vertretungsprofessorin oder zum Vertretungsprofessor bestellt werden.
- (3) Die Bezeichnung Professorin oder Professor wird ausschließlich als Funktionsbezeichnung während der Dauer der Vertretung geführt und stellt keine Amtsbezeichnung dar.

§ 6

Rechtsstellung und Vertragsform

- (1) ¹Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren werden in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule bestellt. ²Der Arbeitsvertrag richtet sich nach dem TV-L.

- (2) Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, der sich in seinen Regelungen an den für Professuren geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen orientiert.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung kann sich an der Wertigkeit der zu vertretenden Professur orientieren.
(2) Leistungsbezüge oder Berufsleistungsbezüge werden nicht gewährt.

§ 8

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Vertretungsprofessorin oder der Vertretungsprofessor nimmt die Aufgaben der Professur vor dem Hintergrund den arbeitsvertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen in Lehre, Forschung und – soweit erforderlich – in der akademischen Selbstverwaltung wahr.
(2) Abweichungen hiervon (z.B. Beschränkung auf Lehraufgaben) sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig und im Vertrag festzuhalten.

§ 9

Vereinbarkeit mit bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen

- (1) Die Vertretungsprofessorin oder der Vertretungsprofessor muss die vertraglichen Pflichten in vollem Umfang erfüllen können.
(2) Besteht bereits ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist vor Vertragsabschluss nachzuweisen:
- entweder die erforderliche Beurlaubung oder Freistellung,
 - oder – falls nicht erforderlich – die rechtliche und tatsächliche Vereinbarkeit der Dienstverhältnisse.

§ 10

Beendigung der Vertretung

- (1) Die Vertretungsprofessur endet:
- mit Ablauf der vereinbarten Befristung,
 - mit der Annahme des Rufs durch eine neu berufene Professorin oder einen neu berufenen Professor,
 - oder mit dem Wegfall des Vertretungsbedarfs.
- (2) Eine Verlängerung ist nur bei fortbestehendem Bedarf und erneuter Entscheidung der Hochschulleitung auf schriftlichen Antrag der Dekanin oder des Dekans zulässig.

§ 11

Verhältnis zum Berufungsverfahren

¹Die Bestellung einer Vertretungsprofessorin oder eines Vertretungsprofessors begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung in einem späteren Berufungsverfahren. ²Eine etwaige Bewerbung in einem Berufungsverfahren ist hiervon strikt getrennt zu behandeln. ³Die Übertragung einer

Vertretungsprofessur nimmt die Auswahlentscheidung eines nachfolgenden Berufungsverfahrens nicht vorweg.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Leitlinie für Vertretungsprofessuren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut tritt zum 03.06.2026 in Kraft.